

# Finanzreglement

## 1. Sinn und Zweck

In den Statuten ist der Bereich Finanzen nur im groben Rahmen geregelt. Das Finanzreglement regelt sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins und erfüllt folgende Zwecke:

- Schaffung von klaren Vorgaben für den Kassier und die Mitglieder
- Erhöhung der Transparenz
- Förderung der Freiwilligenarbeit

## 2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Vorgaben von Swiss Ski. Über eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Hauptversammlung abgestimmt. Mitglieder, welche dem Verein ehrenamtlich zur Verfügung stehen, sind vom Beitrag befreit. Wird eine Beitragserhöhung durch Dritte (Swiss Ski, OSSV, etc.) eingeführt, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung über den Mitgliederbeitrag abstimmen.

## 3. Gewinnverteilung an Vereinsanlässen

Die Gewinne aus Vereinsanlässen fließen vollumfänglich in die Vereinskasse.

## 4. Budget

Der Kassier erstellt einen zweckgebundenen Budgetvorschlag bezüglich der Ausgaben im folgenden Vereinsjahr. Der Budgetvorschlag wird anschließend im Vorstand besprochen. Basierend darauf erstellt der Kassier das definitive Budget und stellt es an der Hauptversammlung vor.

## 5. Entschädigung für Leiter, Vorstand und andere Funktionäre

### 5.1 Leiter

JO-Leitern in Ausbildung (Lehre, Kantonsschule, etc.) werden pro Einsatz (Skitraining und Konditionstraining) CHF 20.00 vergütet.

Die JO-Leiter erhalten eine vergünstigte Saisonkarte. Die Konditionen dazu sind wie folgt:

- Grundgebühr von CHF 160.00 wird vom Verein übernommen
- bei 20 Arbeitseinsätzen für Verein ist die Saisonkarte gratis
- pro Fehltag werden im Frühling CHF 25.00 in Rechnung gestellt

### 5.2 Vorstand

Als Entschädigung für den Vorstand werden jeweils die Konsumationskosten der Sitzungen von der Vereinskasse übernommen.

### **5.3 Entschädigung J+S-Kurse**

Die Kurskosten für die J+S-Fortbildung werden von der Vereinskasse übernommen.

Die Kosten für die J+S-Ausbildung werden wie folgt übernommen. Der Verein trägt die Kosten mit der Bedingung, dass der Kursteilnehmer für mindestens zwei Jahre eine Funktion im Verein übernimmt. Der Kursteilnehmer übernimmt die Kosten anfänglich selbst. Nach einem Jahr werden wir ½ der Gesamtkosten vergüten und die andere Hälfte wird nach zwei Jahren vergütet.

### **5.4 Entschädigung Revisoren**

Den Revisoren wird bei der Revision ein Geschenk im Gegenwert von je CHF 20.00 überreicht.

### **6. Kilometerentschädigung / ÖV-Ticket**

Für die Teilnahme an auswärtigen Tagungen und Konferenzen übernimmt die Vereinskasse die Reiseauslagen. Der Ansatz wird wie folgt berechnet:

CHF 0.50 pro Kilometer inkl. Treibstoff

Die Kilometerabrechnung ist jeweils sofort an den Kassier einzureichen und wird auf Vertrauensbasis geführt.

Das ÖV-Ticket 2. Klasse, ist für die Rückerstattung, als Quittung abzugeben.

Weitere Fahrspesen werden von Fall zu Fall geregelt.

### **7. Entschädigung für Kopien, Porto und Telefone**

Der Vorstand hat die Möglichkeit, dem Kassier eine Rechnung für Kopien sowie Telefonauslagen zu stellen. Diese Auslagen sind mittels Beleg zu bestätigen.

### **8. Mitarbeit in OK's**

Die Abgeltung der Mitarbeit in OK's wird von Fall zu Fall geregelt. Eine allfällige Entschädigung wird vom Vorstand bestimmt.

Alt St. Johann, 13. September 2016

Schnee Sport Churfürsten Toggenburg

Die in den Vertragsbedingungen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet. Dieses Finanzreglement wurde an der Hauptversammlung vom 5. November 2016 von allen Mitgliedern einstimmig angenommen und tritt per Datum in Kraft.